

Zusammenarbeit zwischen Vertragsinstallationsunter- nehmen, dem Kaminkehrerhandwerk und der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH

Inhaltsverzeichnis:

0	Einführung _____	2
1	Grundlagen, Aufgaben, Inhaltliche Schwerpunkte _____	2
	1.1 Grundlagen_____	2
	1.2 Umfang und Aufgaben_____	2
	1.3 Inhaltliche Schwerpunkte_____	2
2	Inhalte _____	3
	2.1 Abschluss von Installateurverträgen_____	3
	2.2 Verlängerung von Installateurverträgen_____	3
	2.3 Einmalige Genehmigungen_____	4
	2.4 Einsatz der Installationsmeldung_____	4/5
3	Gasfreigabe _____	6

0 Einführung

Ziel des Dokumentes

Diese Richtlinie ist eine Ergänzung zu bereits bestehenden Vorschriften (u. a. der Niederdruckanschlussverordnung, der Bauordnung, der Feuerungsverordnung, der Richtlinien der Berufsgenossenschaften, der Normen und der einschlägigen Regelwerke, insbesondere des DVGW) und ist uneingeschränkt auf sämtliche, an das Netz der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH angeschlossenen Anlagen anzuwenden. Damit werden ein einheitliches Vorgehen auf dem Sektor der Gasanwendung und eine Anpassung an die örtlichen Versorgungsbedingungen erreicht.

1 Grundlagen, Aufgaben, Inhaltliche Schwerpunkte

1.1 Grundlagen

Neues Energiewirtschaftsgesetz

Mit dem neuen Energiewirtschaftsgesetz wurde im Rahmen des so genannten „Unbundling“ (Trennung von Netzbetrieb und Gasvertrieb) der Netzbetrieb der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH, formal an den Bereich Gas-Netzbetrieb übertragen. Der Netzbetreiber ist damit jetzt u. a. für das Führen des Installateurverzeichnisses und die Festlegung zum Anmelden von Kundenanlagen verantwortlich.

Installateurverzeichnis

Arbeiten an Kundenanlagen dürfen außer durch den Netzbetreiber selbst nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installateurunternehmen durchgeführt werden.

Zur Eintragung in das Installateurverzeichnis ist der Abschluss eines Installateurvertrages notwendig.

Installationsmeldung

Der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH ist jede Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung (Stilllegung) mit dem Formular „Installationsmeldung“ anzuzeigen.

1.2 Umfang und Aufgaben

Umfang des Dokumentes

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise bei der Umsetzung der vorgenannten Vorschriften.

1.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Es wird der Abschluss und die Verlängerung von Installateurverträgen und der Einsatz der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH-Installationsanmeldung beschrieben.

2 Inhalte

2.1 Abschluss von Installateurverträgen

Grundsätzliches

Der Abschluss der Installateurverträge erfolgt gemäß der aktuellen Fassung der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 01. November 2011“ (LIA-Merkblatt).

Der Abschluss eines Vertrages erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen i. d. R. nur mit Firmen, deren Sitz im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH liegt. Andere Firmen können nach Nachweis eines Vertrages mit dem für ihre Niederlassung örtlich zuständigen Netzbetreiber einmalige Genehmigungen für die Durchführung von Installationsarbeiten erhalten (siehe gesonderten Punkt).

Erforderliche Unterlagen

Gemäß den vorgenannten Richtlinien sind zum Vertragsabschluss vom Installateurunternehmen grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen (Kopie).

- Nachweis der fachlichen Befähigung des verantwortlichen Fachmanns (siehe LIA-Merkblatt)
- Nachweis des Eintrags in die Handwerksrolle mit dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk
- Bescheinigung über die Gewerbeanzeige
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

2.2 Verlängerung von Installateurverträgen

Grundsätzliches

Der Installateurvertrag wird in der Regel für 4 Jahre abgeschlossen. Danach kann das Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) verlangen, dass der Vertrag fortgesetzt wird, wenn kein Zweifel an der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des VIU besteht.

Erforderliche Unterlagen

Sofern das VIU bestätigt, dass alle zum Abschluss des Vertrages eingereichten Unterlagen nach wie vor Gültigkeit besitzen (insbesondere Person des verantwortlichen Fachmanns), wird der Vertrag um weitere 4 Jahre verlängert.

2.3 Einmalige Genehmigungen

Grundsätzliches

- Firmen, die nicht im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH ansässig sind, können nach Nachweis eines Vertrages mit dem für ihre Niederlassung örtlich zuständigen Netzbetreiber einmalige Genehmigungen für die Durchführung von Installationsarbeiten erhalten. Die Genehmigungen können beliebig oft bei Bedarf erstellt werden.
- Entsprechendes gilt für Firmen, die in der Handwerksrolle mit dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk eingetragen sind (meist Sondergenehmigungen der Handwerkskammer), aber die fachliche Qualifikation des verantwortlichen Fachmanns nicht entsprechend Punkt 5 der vorgenannten Richtlinie nachweisen können. Diese Genehmigungen sind nur so lange möglich, bis ein sog. Anerkannter Gasqualifikationskurs abgeschlossen wurde.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis eines bestehenden Vertrages mit einem anderen Netzbetreiber
und
- gültiger Nachweis über Eintragung bei einem anderen Netzbetreiber. Dieser Nachweis muss die Firmenangaben, den verantwortlichen Fachmann/-frau und eine zeitliche Gültigkeit beinhalten.

2.4 Einsatz der Installationsanmeldung

Grundsätzliches

Installationsanmeldungen sind für jede neue Erdgasanlage und bei Erweiterungen bzw. wesentlichen Änderungen der Gasinstallation erforderlich. Wesentliche Änderungen in diesem Sinne sind:

- Installationen, bei denen sich die Anschlusswerte ändern
- Installationen, welche einen Zählerwechsel erfordern
- Austausch von Gasgeräten
- Umstellung von anderen Gasfamilien (Z. B. Flüssiggas) auf Erdgas
- Änderung der Gasleitungsanlage
- Endgültige Stilllegung

Eine schriftliche Voranmeldung von Installationsarbeiten ist nicht erforderlich.

Das VIU muss aber bei geplanten Neuanlagen die Möglichkeit der Gasversorgung ggf. über den Kunden beim Netzbetreiber erfragen. Da in Einzelfällen eine (vorübergehende) Versorgung mit Flüssiggas erfolgt, ist auch dies abzuklären.

Ablauf

1. Vor Beginn der Installationsarbeiten füllt der verantwortliche Fachmann des VIU (gemäß Eintrag im Installateurverzeichnis) die Installationsanmeldung aus und bestätigt unterschriftlich, dass die gesamte Anlage nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet und die vorgeschriebenen Prüfungen auf Festigkeit und Dichtheit gemäß TRGI durchgeführt wird. Gleichzeitig wird anerkannt, dass die Freigabe der Gasversorgung (Setzen des Zählers) durch die Stadtwerke Bad Brückenau GmbH den Errichter nicht von der Haftung für einwandfreie Ausführung der Installationsarbeiten und eventuell auftretende Folgeschäden entbindet.
2. Das Formular wird weitergeleitet an den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister (BKM), welcher mit seiner Unterschrift bestätigt, dass für seinen Zuständigkeitsbereich keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen. Daraufhin kann der den für ihn vorgesehenen Durchschlag für seine Unterlagen heraustrennen und gibt den verbleibenden Formularsatz an den Netzbetreiber Stadtwerke Bad Brückenau GmbH weiter. Sofern vom BKM Mängel festgestellt werden, so sind diese vom VIU zu beseitigen, sodass der BKM die Mängelfreiheit bestätigen kann.
3. Ein Inbetriebnahmetermin ist mindestens 2 Arbeitstage vor Zählerersetzung, bzw. zur Gasfreigabe mit der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH zu vereinbaren. Zur Inbetriebnahme muss das Formblatt „Installationsanmeldung einer Gasanlage“ und „Fertigmeldung mit Druckprobenprotokoll“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Beim Zählereinbau, sowie bei der Freigabe der Gasversorgung muss das VIU anwesend sein und das Prüfgerät zur Durchführung der Dichtheitsprüfung an die Gasanlage angeschlossen haben, um nach erfolgreicher Prüfung die Anlage in Betrieb zu nehmen.
Sofern der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber erfolgt, muss das VIU sicherstellen, dass der Zähler vor der geplanten Gasfreigabe ordnungsgemäß installiert worden ist.

3 Gasfreigabe

Voraussetzung

Eine Gasfreigabe ist nur bei mängelfreien Anlagen möglich.

Sofern durch Mängel an der Gasinstallation eine weitere Anfahrt des Personals des Betriebsführers erforderlich wird, wird diese nach Aufwand gemäß den allgemein gültigen Stundensätzen an die ausführende Firma verrechnet.

Es ist zwingend erforderlich, dass bei der Gasfreigabe ein Mitarbeiter des VIU anwesend ist, der das zur Druckprüfung erforderliche Prüfgerät anschließt und bedient (**Hinweis: dieses Prüfgerät muss bei Eintreffen des Beauftragten des Betriebsführers an die Anlage angeschlossen sein und die Dichtigkeit der Anlage nachvollziehbar anzeigen!**) und die Anlage anschließend in Betrieb nimmt.